

Illustration

Unter der Überschrift »Grausame Tierversuche« kündigt eine Zeitschrift den Leidensweg von 20 Äffchen im Physiologischen Institut einer deutschen Universität an. In einer Reportage in einer späteren Ausgabe wird über den Beschluss des Landtags berichtet, die umstrittenen Tierversuche zu genehmigen. Beide Beiträge sind mit Fotos von Makakenaffen illustriert, an denen Versuche durchgeführt werden, um zu erfahren, wie das Gehirn die Augenbewegungen steuert. Ein Vorstandsmitglied des Instituts schaltet den Deutschen Presserat ein. Der Professor beanstandet vor allem die Fotos beider Beiträge. Mit einer Ausnahme seien diese Fotos nicht in den Räumen des Instituts entstanden. Die dargestellten Verletzungen seien den vom Institut gehaltenen Primaten nicht zugefügt worden. Die Redaktion entgegnet, es habe sich um vergleichbare Fotos von Tierversuchen gehandelt. Sie seien ausgewählt worden, um die Grausamkeit von Tierversuchen allgemein zu dokumentieren. Weder aus den Bildzeilen noch aus dem Lauftext ergebe sich, dass die Bilder in dem Institut aufgenommen seien. (1994)

Der Presserat weist die Beschwerde als unbegründet zurück. Richtlinie 2.2 empfiehlt den Redaktionen, solche Fotos, die keinen dokumentarischen Charakter haben, für den flüchtigen Leser kenntlich zu machen. In den Fotos der vorliegenden Veröffentlichungen erkennt der Presserat Illustrationen von Tierversuchen im allgemeinen. Er kann nachvollziehen, dass die Redaktion diese Art von Experimenten der Leserschaft auch bildlich vor Augen führen wollte. Der Presserat teilt die Auffassung des Beschwerdeführers nicht, dass die beanstandeten Fotos bei den Lesern den Eindruck erwecken könnten, es handele sich um dokumentarische Abbildungen. Das ergibt sich auch in der Zusammenschau mit dem jeweiligen Text. Der Presserat folgt aber auch der Einlassung des Professors, dass die hier demonstrierten Tierversuche nicht unbedingt solche sind, wie sie in seinem Institut durchgeführt werden sollen. Deshalb empfiehlt er, illustrierende Fotos künftig deutlicher zu machen, um Missverständnisse zu vermeiden. Den Beschwerdeführer lässt er wissen, dass er sich außerstande sieht, in der Diskussion um das Für und Wider von Tierversuchen als beurteilende Instanz aufzutreten. Er ist der Meinung, dass es sich bei dieser Diskussion um eine gesellschaftliche Auseinandersetzung handelt, in die der Presserat nicht eingreifen kann. (B 98/94)

Aktenzeichen:B 98/94

Veröffentlicht am: 01.01.1994

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);

Entscheidung: unbegründet